

Satzung
zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Orgelstadt
Borgentreich für das Haushaltsjahr 2024 vom 13.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 331 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 437 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bogentreich, 13.11.2023



Nicolas Aisch
Bürgermeister